



BiG, Sarrazinstraße 11 - 15 in 12159 Berlin

Sarrazinstraße 11 - 15
12159 Berlin

Tel. 030/617 09 100

Fax 030/617 09 101

mail@big-interventionszentrale.de

www.big-interventionszentrale.de

direkt: hecht@big-interventionszentrale.de

08.02.2008

Ergänzende Stellungnahme der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt des Trägervereins BIG e.V. zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Einleitung

Im Juli 2006 hat BIG zu dem Referentenentwurf vom 14.02.2006 neben zahlreichen weiteren Organisationen und Verbänden Stellung genommen.¹ Einige der Anmerkungen und Kritikpunkte sind berücksichtigt worden, was ausdrücklich begrüßt wird. Doch die grundsätzliche Sorge, dass bei den Vorgaben der Reform, nämlich Vorrang der Kindschaftsverfahren, Beschleunigungs- und Einigungsgebot sowie Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten in Umgangsrechtsfällen, das Thema häusliche Gewalt und die davon betroffenen Frauen und Kinder unzureichend berücksichtigt bleibt, besteht weiterhin.

Es ist dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Themenkomplex nicht um eine Randerscheinung der Gesellschaft und Minderheitenproblematik handelt, sondern ca. 25 % der weiblichen Bevölkerung² betrifft und wiederum 60 % dieser Frauen in der aktuellen Gewaltbeziehung mit Kindern zusammen leben; u.a. 57 % der Kinder die Auseinandersetzungen gehört, 50 % gesehen hatten, 21-25 % in die Auseinandersetzung einbezogen waren.³

¹ Stellungnahme der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt des Trägervereins BIG e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Bundesministeriums der Justiz; http://www.big-interventionszentrale.de/mitteilungen/pdfs/0607_FGG-Stellungnahme.pdf

² Studie im Auftrag des BMFSFJ: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, S. 25, <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/langfassung-studie-frauen.property=pdf,bereich=,sprache=de,rwb=true.pdf>

³ Ebenda, S. 276f

Vor diesem Hintergrund ist darauf zu achten, dass durch die Reform nicht erneut ein Konkurrenzverhältnis zwischen Kinder- und Gewaltschutz geschaffen bzw. verstärkt wird. Es steht zu befürchten, dass durch das Beschleunigungsgebot die Gewaltschutzsachen hinter die Kindschaftssachen zurücktreten. Jedenfalls ist es bei den tatsächlichen Verhältnissen und Ressourcen der Gerichte fraglich, ob bei Erfüllung des Beschleunigungsgrundsatzes noch Eil-Kapazitäten für Gewaltschutzsachen übrig bleiben. Dies wäre aber besonders deshalb nicht hinnehmbar, weil von Gewalt betroffene Frauen sehr häufig Mütter sind und über die kindschaftsrechtlichen Verfahren seitens der Väter bzw. (Ex-)Partner nicht selten versucht wird, das Gewaltverhältnis gegenüber der Mutter fortzusetzen.⁴

Trotz inzwischen einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse wird die Kindeswohlgefährdung durch das Erleben häuslicher Gewalt in der Gerichtspraxis nicht hinreichend berücksichtigt. Es besteht die Sorge, dass durch Beschleunigungsgebote, unbedingte Gewährung des Umgangsrechts und Beratungs- und Einigungsdruck der Schutz vor Gewalt und die besondere Situation dieser Kinder ausgeblendet wird. Die Vorgaben des Reformgesetzes befördern offensichtlich die schon seit längerem zu beobachtende Tendenz, dass die berechtigten Interessen der Kinder und Mütter durch die Androhung des Sorgerechtsentzugs bzw. zwangsweise Durchsetzung des Umgangsrechts sanktioniert werden.

Es soll daher anlässlich der Beratungen im Gesetzgebungsverfahren auf einige Punkte hingewiesen werden, die aufmerksamer Beachtung bedürfen. Zunächst wird auf die „Gemeinsame Erklärung zum Regierungsentwurf zur FGG-Reform (FGG Reg-E)“ des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V. u.a. (http://www.vamv-bundesverband.de/PDFs/Gem_erklaerung_FGG_0710102.pdf) Bezug genommen, deren Inhalt vollumfänglich unterstützt wird.

Zu berücksichtigende Aspekte:

Sonderstellung Gewaltschutz:

Die Aufnahme von Gewaltschutzsachen als Ausnahmetatbestand in den Gesetzestext bzw. die -begründung (z.B. § 36 FGG-E) trägt der bisherigen Kritik an dem Reformentwurf nur zum Teil Rechnung. Denn häufig spielt die Gewaltproblematik auch in anderen Verfahren eine Rolle, ohne dass Gewaltschutzsachen anhängig sind oder von den Beteiligten benannt werden. Auch in diesen Fällen muss das Verfahren „entschleunigt“ werden können. Entweder muss also der Begriff der Gewaltschutzsache neu definiert werden oder eine Kategorie „Kindschaftsverfahren mit Gewalthintergrund“ geschaffen werden.

Verfahrensbeteiligte:

Das verfassungsrechtliche Gebot, materiellrechtlich Betroffene ausdrücklich als Verfahrensbeteiligte mit eigenen Rechten auszustatten, ist nachvollziehbar. Der

⁴ Studie im Auftrag des BMFSFJ: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, S. 250
<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/langfassung-studie-frauen,property=pdf,bereich=sprache=de,rwb=true.pdf>

Reformentwurf sieht aber zum Beispiel vor, dass nicht sorgeberechtigte Elternteile in Verfahren des Sorgerechtsentzugs beim anderen Elternteil als Verfahrensbeteiligte somit mit eigenen Rechten ausgestattet werden. Dies kann bedeuten, dass Väter, die möglicherweise nie mit dem Kind zusammengelebt haben, keinen Kontakt zur Kindesmutter oder dem Kind haben, nun in entsprechenden Verfahren ein Mitspracherecht erhalten, ohne sich letztlich ernsthaft in der Sache äußern zu können. Unter Kindeswohlaspekten ist diese Konstellation nicht zu begrüßen.

Zuständigkeit des Gerichts nach dem Aufenthaltsort des Kindes sowohl bei Kindschaftsverfahren als auch beim Unterhalt (§§ 152, 154, 232 FamFG-E):

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass sich die gerichtliche Zuständigkeit am Aufenthaltsort des Kindes orientiert, um es nicht mit zusätzlichen Belastungen zu beschweren. In Gewaltschutzfällen, in denen sich die Mutter mit dem Kind an einen unbekanntem Ort flüchtet, besteht jedoch die Gefahr, dass durch die gerichtliche Zuständigkeit (und damit auch die des Jugendamts) Rückschlüsse auf den Aufenthaltsort gezogen werden können. Dem zu begegnen, sind verschiedene Änderungsvorschläge unterbreitet worden. Die in § 154 formulierte Abgabemöglichkeit dient jedoch dem umgekehrte Fall und greift ja auch erst, wenn bereits das Gericht des neuen Aufenthaltsortes angerufen wurde.

Bei den unbedingt vorzunehmende Ausnahmeregelungen bzw. ggf. zu schaffenden Wahlzuständigkeiten ist dann aber auch ein Gleichklang mit der Zuständigkeit bei Unterhaltssachen vorzunehmen, da sonst über das in der Regel gleichzeitig anzustrebende Unterhaltsverfahren der Aufenthalt auf diesem Weg bekannt würde.

Konfliktvermeidung/Verweis auf Elemente des sog. Cochemer Modells:

Die Idee einer Verdichtung des Verfahrens in familienrechtlichen Auseinandersetzungen durch Beschleunigungs- und Einigungsgebote wird zunehmend in der gerichtlichen Praxis erprobt und durchgeführt. Abgesehen davon, dass noch keine flächendeckenden Erfahrungen dazu vorliegen, fehlt es auch an einer fundierten wissenschaftlichen Evaluation dieser Kooperationszirkel und gerichtsnahen Mediation. Insbesondere jedenfalls in Fällen mit Gewalthintergrund (also sowohl ausdrückliche Gewaltschutzverfahren als auch Kindschaftsverfahren mit häuslicher Gewalt) ist diese Vorgehensweise unbedingt zu vermeiden.

Entsprechende Ausführungen finden sich z.B. in der Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V., www.vamv-bundesverband.de/Themen/cochemer_weg.htm und im Vortrag von Tanja Fauth-Engel „Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Kooperation“ im Rahmen der Tagung „Die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch elterliche Partnerschaftsgewalt – Neue Forschungsergebnisse und Konsequenzen für die gerichtliche Praxis“ an der Deutschen Richterakademie im Oktober 2006,

http://www.saarland.de/dokumente/thema_justiz/Vortragsskript_DRA-Herbstakademie_2006-Interdisziplinaere_Kooperation_im_Familienverfahren.pdf

Anhörung des Kindes:

Dabei ist auch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei der derzeitigen Fassung des Reformentwurfs die Beteiligung des Kindes erst in einem späteren Verfahrensstadium vorgesehen ist. Gerade aber der erste Eindruck von der Situation des Kindes, der durch eine Anhörung oder zumindest Beteiligung des Kindes gewonnen werden könnte, ist nach den jetzt vorliegenden Verfahrensvorschriften nicht vorgesehen. Der grundsätzliche Einsatz eines Verfahrensbeistandes kann diese Lücke nicht ohne weiteres auffangen.

Ordnungsmittel (§ 89 FamFG-E):

Unter dem Label „wirkungsvolle Durchsetzung“ von Entscheidungen über das Umgangsrecht und Entscheidungen zur Kindesherausgabe werden die Sanktionen in erheblichem Maße verstärkt, obwohl in diesem höchst sensiblen Bereich darunter in erster Linie die Kinder leiden. Hinzu kommt, dass sich die Ordnungsmittel – nach den bisherigen Erfahrungen – vordringlich gegen die betreuenden Elternteile richten, weniger an die Elternteile, die das Umgangsrecht nicht wahrnehmen oder zweckentfremden.

Zu begrüßen wäre es eher, wenn es eine vergleichbar deutliche Sanktionsmöglichkeit bei Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz gäbe, da sich die Strafverfolgung über § 4 GewSchG als nicht ausreichendes Instrument erwiesen hat.

Einstweiliger Rechtsschutz (§ 49 FamFG-E)/Rechtsmittel (§ 57 FamFG-E):

Die Praxis hat gezeigt, dass sich in vielen einstweiligen Anordnungsverfahren die Angelegenheit erledigt, es also keines Hauptsacheverfahrens mehr bedarf. Die Reaktion des Gesetzgebers darauf, isolierten einstweiligen Rechtsschutz zu ermöglichen, ist zu begrüßen, darf aber nicht zu einer Verkürzung des Instanzenzuges führen.

Schon in den bisherigen Regelungen zur einstweiligen Anordnung sind einige Entscheidungen unanfechtbar (§ 620 c ZPO). Immerhin ist der Katalog der anfechtbaren Entscheidungen um das Umgangsrecht erweitert worden, allerdings ist nur die Aussetzung des Umgangsrechts angreifbar. In der Praxis, und hier insbesondere in Gewaltschutzfällen bzw. Umgangsrechtsverfahren, in denen der Ausschluss des Umgangs wegen vorangegangener Gewalttätigkeit beantragt wurde, werden häufig für das Kind und die gewaltbetroffene Mutter schmerzliche Verpflichtungen zur Durchführung des Umgangs verordnet, gegen die (bei einstweiligen Anordnungen) nach bestehendem Recht und auch nach der Reform kein Rechtsmittel besteht. Daraus folgt, dass sich die Betroffenen häufig in – zwar unzulässige, aber nachvollziehbare eigenmächtige – Strategien der Umgangsverweigerung flüchten, die nach bestehendem Recht bereits streng sanktioniert werden und durch die Reform diesbezüglich noch Verschärfungen erfahren werden. Hier liegt eine deutliche Unausgewogenheit der Gesetzssystematik vor, wenn einerseits Rechtswege abgeschnitten werden, andererseits aber Sanktionen verschärft werden!

3. Aufklärung des Sachverhalts (§§ 29, 30 FamFG-E):

Es wird für bedenklich gehalten, eine Verpflichtung zur förmlichen Beweisaufnahme im Gesetz zu verankern, wenn die Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung von einem Beteiligten ausdrücklich bestritten wird (§ 30 Abs. 3 FamFG-E a.E.) Das bedeutet, dass es ausreicht, bestimmte Tatsachen – wenigstens substantiiert – zu bestreiten und damit durch langwierige, kostenintensive Beweiserhebungen das Verfahren zu verzögern und ggf. die andere Partei mit unnötigen Kosten zu belasten. Es ist gerade in Kindschafts- und Gewaltschutzsachen häufig der Fall, dass es keine weiteren Zeugen gibt, so dass dann Gutachten z.B. über die Erziehungsfähigkeit oder Glaubhaftigkeit/Glaubwürdigkeit provoziert werden können und der Vorgabe entsprechend eingeholt werden müssten. Gerade die Flexibilität des Freibeweises und der Amts-ermittlung wird durch diese Vorschrift preis gegeben. Die bisherige Handhabung durch die Familiengerichte drängt die Änderung der vorliegenden Rechtslage nicht auf.

Verfahrenskostenhilfe (§ 76 ff. FamFG-E), Voraussetzungen und Beiordnung eines Anwalts (§ 78 FamFG-E)

Die Ausführungen der Bundesrechtsanwaltskammer (Stellungnahme vom Dezember 2007; <http://www.brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2007/Stn50.pdf>, S. 8) werden vollumfänglich unterstützt. Die Erfahrung zeigt, dass gerade in den teilweise langwierigen Verfahren mit einer Gewaltproblematik im Hintergrund die Rechte und Interessen der Betroffenen nicht ausreichend gewahrt werden, weil über die spezifische Situation von Gewaltopfern, deren Sicherheitsbedürfnis, deren Ambivalenzen und buchstäbliche Sprachlosigkeit häufig in den Institutionen zu wenig Kenntnisse vorliegen und Vorurteile bestehen. Die Erforderlichkeit der Beiordnung eines Anwalts wird schon jetzt zunehmend von den Gerichten abgelehnt.

Zu begrüßen ist, dass die Regelung, dass die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei entsprechenden Auskunftsansprüchen der Gegenseite zugeleitet werden können, entfernt wurde. Erstens bestünde die Besorgnis, dass auf diesem Weg geschützte Informationen, insbesondere einer geheim gehaltenen Anschrift, preis gegeben werden – schon jetzt kommt es immer wieder vor, dass durch Fehler bei der Aktenführung oder Unachtsamkeiten der Beteiligten diese Angaben nach außen dringen. Zweitens würde so möglicherweise ein Auskunftsrechtsstreit (der teilweise höchst streitig sein kann) in das Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren verlagert, so dass es zu Verfahrensverzögerungen käme, ohne dass dafür in dem eigentlichen Verfahren ein Anlass bestand.

Vollstreckung (§ 86 ff. FamFG-E):

Die Vollstreckung von Gewaltschutzsachen ist unbefriedigend geregelt, da in einem zweiten Verfahren, in dem Strengbeweis gilt, der Verstoß gegen einen Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz bewiesen werden muss. Dieses ist in der Regel für die Betroffenen sehr schwierig und belastend, da sie erneut zu Gericht gehen müssen, die Beweismöglichkeiten eingeschränkt sind und ein erhöhtes Kostenrisiko besteht (insbesondere bei mittellosen Schuldner). Im Übrigen führen die

Vollstreckungsentscheidungen in der Regel zur Auferlegung eines Ordnungsgeldes, das nicht zeitnah vollstreckt wird; eine Erst-Ordnungshaft wird kaum verhängt.

Wir bitten höflich, die vorgetragene Punkte zu prüfen und die Anregungen aufzugreifen. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Dorothea Hecht
Koordinatorin
Rechtsanwältin